Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2333

Sachgebiet 221

Bericht

des Haushaltsausschusses
(7. Ausschuß)

gemäß § 96 der Geschäftsordnung

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz)

— Drucksachen VI/2118, zu VI/2118, VI/2292 —

und über den von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Hochschulen

— Drucksachen VI/1860, VI/2292 —

Bericht des Abgeordneten Dr. von Bülow

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Die wissenschaftlichen Aufgaben, die sich in allen Bereichen der Gesellschaft stellen, erfordern die Mitarbeit qualifizierter Wissenschaftler. Trotz Schaffung von Assistentenstellen an den Hochschulen sowie durch eine Reihe von Stipendienprogrammen haben diese Bemühungen, den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, nicht ausgereicht, den steigenden Bedarf an wissenschaftlichem Nachwuchs zu decken.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, zur Förderung wissenschaftlichen Nachwuchses für Aufgaben innerhalb und außerhalb der Hochschulen Stipendien zu gewähren. Dabei sollen sowohl zur Vorbereitung auf die Promotion als auch zur Teilnahme an weiteren Studien, die der Vertiefung oder Ergänzung bisheriger Studien, insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dienen, Stipendien gewährt werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen.

Bund und Länder sollen nach § 13 des Gesetzentwurfs in der Fassung des federführenden Ausschusses für Bildung und Wissenschaft je die Hälfte der entstehenden Ausgaben tragen, jedoch begrenzt auf die in den Haushaltsplänen von Bund und Ländern für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Die vom Bund zu tragenden Kosten betragen für

1971	31 200 000 DM
1972	90 000 000 DM
1973	90 000 000 DM
1974	120 000 000 DM.

Für 1971 sind die Mittel im Einzelplan 31 Kap. 31 03 Tit. 681 45 veranschlagt. Für die kommenden Jahre sind sie in der mittelfristigen Finanzplanung enthalten.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Bildung und Wissenschaft vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs, in der die beiden Gesetzentwürfe — Drucksachen VI/2118, VI/1860 — zusammengefaßt sind.

Bonn, den 17. Juni 1971

Der Haushaltsausschuß

Leicht	**Dr. von Bülow**
Vorsitzender	Berichterstatter